auch darfür Ergötzlichkeit/und Abtrag zu thun schuldig; es wäre dann von dem Bau-Mann fürsätzlich und nicht auß Irrthumb beschehen.

§. 8.

Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbaut/ der verliert seinen Saamen/ und der Eigenthumber deß Ackers mag die wachsende Frucht für sein eigen fechsnen/ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Bau-Mann solches nicht fürsätzlich/ sondern auß irrigem Wahn gethan/ so soll sich der Herr deß Ackers mit ihme umb den Saamen/ wie solcher desselben Jahrs im mittern Kauff ist/ vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besähet/ so bleibt zwar auch ihme/ und nicht deme/ dem der Saamen gehört/die Frucht-Fechsnung/ so er es auß unerweißlichem Irrthumb gethan/ gegen Wiederkehrung billich damahlig-gängigen Werths/ sonsten aber mag ihme gleichfalls der Herr deß Saamens (wie droben) umb Gewalt/ und Entfrembdung beklagen.

§. 9.

Wann ein Baum auff einem gemeinen Rain/ zwischen zweyer Gründ stehet/ der gehöret beyden zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein/ und die Wurtzen/ und Aest erstrecken sich auff eines andern neben ligenden Grund/ so viel dann der Uberfall gibt/ soll er der Baum-Früchten/ neben dem andern zu genieſſen haben.

§. 10.

Wann aber die Bäum sich so weit außbreiten/ daß sie mit deren Aesten/ und Wurtzen/ deß Nachbarn Gründen schädlich seynd/ so hat der Nachbar Macht/ wann es der Baum-Herr/ auff Ersuchen/ nicht wenden will/ solche schädliche Aest/ und Wurtzen/ selbst ab- und weck zu hauen.

Der Vierzehende Titul/

Von Schaden/ so jemand durch frembdes Vieh/ oder sonsten beschicht.

§. 1.

Wann dem Inhaber eines Grunds/ durch frembdes Vieh/ als Roß/ Ochsen/ Küh/ Schwein/ Schaaff/ Gaiß/ Gänß/ und dergleichen/ mit Verwirrung deß Saamens/ Vertrett- oder Abzug deß Gewächs/ und in ander Weeg/ Schaden beschicht/ so ist er solches Vieh/ da er es auff fri-

scher

scher That/und auff seinem gehörigem/oder inhabendem Grund findet/ zu pfänden/ und einzutreiben/auch so lang/biß man sich mit ihme umb den erlittenen Schaden / und die auffgangene Fütterung / nach billichen Dingen / vergleicht / einzuhalten befuegt. Da sich aber beede Theil derowegen gütig nicht vergleichen könten / und der jenige / dem das Vieh gehörig / umb den Schaden genugsamb gesessen / soll ihme der Inhaber des Grunds / auff vorgehende unpartheyische/ nachbarliche Besicht-und Schätzung des Schadens / das Vieh erfolgen lassen/so dann der Obrigkeitlichen Erkantnus erwarten. Gegen einem aber / der nicht gnugsamb gesessen / noch gnugsambe Bürgschafft laistet/mag das gepfändte Vieh/ biß zu derley Erkantnus / wohl behalten werden. Und wann der Schaden nicht ungefähr/ sondern fürsätzlich/ auß Feindschafft / Neyd / Frävel / oder Frechheit beschehen / soll die Obrigkeit deßwegen auch gebührliche Bestraffung fürnehmen.

§. 2.

Wann ein heimbisches Vieh auff frembde Grund betretten wird/ und doch keinen Schaden gethan/mag dasselbig nicht gepfändt/ wohl aber von dem Grund / jedoch unbeschädigter / außgetriben / widrigen Falls solle der zugefügte Schaden dem / welchem das Vieh gehörig / nach billichen Dingen erstattet werden.

§. 3.

Deßgleichen kan der Inhaber eines Grunds / deme der Schaden darauff beschehen / das Vieh auff einem andern Grund nicht mehr pfändten / sondern stehet ihme allein den zugefügten Schaden bey dem jenigen / deme das Vieh zugehört / entweder in Güte / oder aber bey dessen Obrigkeit / zu suechen bevor.

§. 4.

Es soll ein jeder vor-oder alsbald nach der Ansaat / so viel ihme an seinen Gründen von Alters einzufriden gebührt / solche Einfridung mit Gehägen / Gräben / Zäunen / Plancken / Gärten / oder sonsten / dergestalt machen/und versehen / daß dardurch/ohne sondern Gewalt/ kein Schaden beschehen kan; widrigen Falls er den Schaden / so seinem Nachbarn darauß erfolgt / zu widerkehren schuldig.

§. 5.

So einer schädliches Vieh hielt / als schlagende Roß / beissende Hund / stossend-oder überspringende Stier / Ochsen/ und Küh / reissend/ und wüllende Schwein/ und dergleichen/ dardurch Menschen / oder Vieh Schaden zuegefügt wird / der soll neben der Straff / so er der Obrigkeit verfallen / auch denen Interessirten zu gebührlichen Abtrag deß Schadens / verbunden seyn.

§. 6.

§. 6.

Wann einem sein Roß / oder anders Vieh entlaufft / und er es über kurtz / oder lang erfragt / und betritt / soll ihme solches auff Begehren / gegen gebührlicher Erstattung deren entzwischen darauff gangenen nothwendigen Unkosten / nicht vorgehalten werden.

§. 7.

Wann aber dergleichen entloffenes Vieh in der Obrigkeit Gewalt kombt / so solle es daselbst ein Monath lang behalten / und da sich in solcher Monathfrist der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / mit gnugsamben Beweiß / darumben anmeldet / ihme selbiges auch / gegen Erstattung deß auffgewendten nothwendigen Unkosten / und Erlegung deß gewöhnlichen Fürfangs / zugestellt werden; herentgegen da sich der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / inner Monathsfrist nicht anmeldet / so mag die Obrigkeit das Vieh umb billichen Werth verkauffen / und wann so dann der Eigenthumber inner Jahr / und Tag sich angibt / solle ihme gleichfalls gegen Bezahlung deß Unkostens / und Fürfangs / das empfangene Kauff-Geld hinauß erfolgen / hernacher aber der Obrigkeit deßtwegen allerdings frey seyn. Und ist dißfalls die jenige Obrigkeit / es seye Landgerichts- Dorff- Grund- oder Vogt-Herr zu verstehen / bey welcher das entloffene Vieh anfangs einkommen.

§. 8.

Macht einer Trayd- Wölff- oder Füchs-Gruben / oder aber richtet Fall-Bäum / Strick / Selbgeschoß / Leeg-Büchsen / und dergleichen / bey den Weegen / und an ungewöhnlichen Orthen / ohne offentliche Warnung / darein Mensch / oder Vieh fällt / und Schaden nimbt / denselben Schaden soll er zahlen.

§. 9.

Welcher eines andern Bäum / oder Beltzer außgrabt / abhackt / stimblet / oder sonst verderbt / oder aber in eines andern Wald / oder Aw / eigenthätig Holtz abmaist / der solle darumben nach Erkanntnus seiner Obrigkeit / dem Eigenthumber den zugefügten Schaden / und Gewalt abtragen / und beynebens von der Obrigkeit / nach Beschaffenheit der Sachen / desthalber abgestrafft werden. Es mag ihme auch der Eigenthumber / so er ihne an wahrer That betritt / mit Nehmung der Hacken / oder anderen Zeugs / wohl pfändten.

§. 10.

Wie es zwischen zweyen Benachbarten mit Stimblung der Felber / oder anderer Bäum / so in der nächsten Paan-Zaun / und Frid stehen / von alters herkommen / dessen sollen sie sich halten. Wäre aber dassel-

dasselbe zweiffelich / so solle der jenige / welcher den Zaun / und Frid zu machen / und zu erhalten schuldig / selbiger Felder / und anderer Bäum / so auff jeder Seyten ein Schuch vom Zaun stehen / und wachsen / sich zu gebrauchen haben. Greifft er aber weiter darumben / solle er sich mit deme / welchem das Holtz gehört / der Gebühr nach vergleichen.

§. II.

Ob einer ein Geried machen / oder Dorn / und dergleichen auff seinem Grund außbrennen will / und thut das zu einer solchen Zeit / bey welcher ein Gefahr zu besorgen / und dardurch dem Nachbarn Schaden beschicht / der ist seines Unbedachts halber schuldig solchen Schaden zu ersetzen. Entstunde aber unversehenlich ein solcher Wind / dardurch das Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

Der Fünffzehende Titul / Von strittigen Grund-Marchen.

§. I.

Wann zwischen zweyen / oder mehr Partheyen ihrer Gründ / und Güter-Anmarchung halber / Stritt / und Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen / welche darauff taugliche Commissarien / auff der Partheyen selbst Vergleich- und Benennung / oder ex officio, verordnen / mit der Aufflag / daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften / und Zeugenschafften anhören / und entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung / den eigentlichen Befundt der Sachen / neben Einschliessung alles dessen / so fürkommen / schrifftlich berichten sollen. Und wann sich darauß so viel befindet / daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag / soll die Obrigkeit solche Entscheidung alsobald fürnehmen; im Fall es aber mit der Erkanntnus noch einen Anstand haben müste / gehörige Verordnung thun / wessen sich entzwischen ein- und anderer zuverhalten / und wo Gefahr zu besorgen / einem / oder dem andern / oder auch beeden Theilen / nach Beschaffenheit / die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten / mit scharffen Pönfällen auff-